- 13. Bur Auslegung des § 15 Abij. 3 u. 4 des Gesetes, betr. die Geselschaften mit beschränkter Haftung, bom 20. Mai 1892.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1904 i. S. A. (Kl.) w. Sch. & B. (Bekl.). Rep. I. 422/03.
  - L . Lanbgericht I Berlin.
  - IL Rammergericht bafelbft.

In einem schriftlichen Bertrage vom 14. Februar 1899 verspslichtete sich die Beklagte, dem Kläger, der ihr durch denselben Bertrag die Fabrikation und den Bertrieb eines ihm patentierten Petroleumstochers gegen Entgelt überließ, bis zum 1. April 1900 in vier Raten 28 Anteilscheine einer Gesellschaft m. b. H. gegen bar abzunehmen, falls der Kläger sie nicht vorher durch ihre Bermittlung anderweit verkauft haben sollte.

Als der Kläger auf Abnahme eines Teils der Anteilscheine und Zahlung des Preises klagte, wendete die Beklagte ein, daß der Vertrag bezüglich der Anteilscheine wegen Wangels der in § 15 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 vorgeschriebenen Form nichtig sei. Die Klage wurde deshalb in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

## Grunben:

... "Die Revision macht ... geltend, daß durch den Bertrag vom 14. Februar 1899 seitens des Klägers als Gesellschafters eine Verpflichtung zur Abtretung der Geschäftsanteile nicht übernommen sei, da es in seinem Belieben gestanden habe, ob er die Anteile abgeben wolle, und nur für die Gesellschaft Sch. & B. die Verpflichtung begründet worden sei, die Anteile abzunehmen, falls der Kläger sie nicht anderweit los werde.

Dies ift richtig, führt aber nicht zu der rechtlichen Folgerung, welche bie Revision baraus gezogen wissen will. Rach & 15 Absi. 3 und 4 Sat 1 bes Gelekes vom 20. April 1892 bedarf sowohl ber bingliche Vertrag, burch ben die Abtretung mittels Erklärung berselben und beren Annahme bewirft wird, wie ber obligatorische Bertrag, burch ben die Berpflichtung zu dieser Erklärung und deren Annahme begründet werben foll, der gerichtlichen ober notariellen Form. Seinem Wortlaute nach ipricht bas Gefet zwar nur von ber Form fur bie Berpflichtung bes Gefellicafters jur Abtretung: aber ber Sat 2 bes Abs. 4 fügt in unmittelbarem Anschluß daran hinzu, daß die formlos getroffene Bereinbarung nur durch den nach Abs. 3 in gerichtlicher ober notarieller Form geschlossenen dinglichen Abtretungsvertrag gultig wird, b. h. nach § 128 B.G.B. badurch, daß die Abtretung wie beren Annahme in gerichtlicher ober notarieller Form erfolgt. Daraus und aus bem Aweck bes Gesetes, burch bie vorgeschriebene besondere Form ben spekulativen Sandel mit Geschäftsanteilen zu erschweren und Ameifel und Unklarheiten über die Tatfache ber Übertragung zu werhindern, tann geschlossen werben, daß jede Bereinbarung, welche auf Abtretung von Geschäftsanteilen gerichtet ist, folche zum Gegenstande hat, ber besonderen Form bedarf, auch wenn fie bem Gesellschafter freie Sand läßt, abzutreten ober nicht abzutreten, nur ben anderen Rontrabenten binbet.

Aber diese Frage braucht nicht einmal entschieden zu werden. Die Kr. 10 des Vertrages räumte allerdings dem Kläger zunächst nur das Recht ein, von der verklagten Gesellschaft die Abnahme der Anteilscheine zu sordern, und verpslichtete die Gesellschaft zur Abnahme und Bahlung al pari. Der Kläger konnte von dem Rechte Gebrauch machen und wird von demselben nur Gebrauch machen, wenn die Anteilscheine unter pari stehen, oder die Verhältnisse der Gesellschaft ihm Verlust drohen, die Anteilscheine unverkäuslich oder schwer verkäuslich werden. Er erlangte damit einen Vorteil, der als Teil der Vergütung für die Überlassung des Gaskochers zu denken ist. Aber aus seinem Rechte zur Abtretung wurde eine Verpflichtung, sobald er die Abnahme der Anteilscheine und die Zahlung des Preises sorderte. Der Kläger fordert in der Klage die Zahlung des Preises und kann eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung ohne Anserkennung der Verpflichtung, die Geschäftsanteile Zug um Zug abserkennung der

zutreten, nicht verlangen. Diese Verpflichtung beruht in ihrem Grunde auf dem schriftlichen Vertrage vom 14. Februar 1899, ist durch diesen beim Mangel der Form des Abs. 4 des § 15 a. a. D. nicht begründet. Darauf beruft die Beklagte sich mit Recht. Nach Sat 2 im Abs. 4 des § 15 a. a. D. wird die mangelnde Form des Vertrages nur durch den gerichtlichen oder notariellen Abtretungsvertrag des Abs. 3 des § 15 ersetzt, d. h. durch die Abtretung in dieser Form und die Annahme der Abtretung in derselben Form gemäß § 128 V.G.B. Zu solcher Annahmeerklärung ist die Beklagte aber beim Mangel eines verbindslichen Vertrages im Sinne des Sates 1 im Abs. 4 des § 15 a. a. D. nicht verpflichtet.

Bon biesen Grundsäßen ist das Reichsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 5. November 1902 in Sachen B. wiber B., Rep. I. 336/02, ausgegangen." . . .